Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3621**

17. Wahlperiode 04. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3345 –

Atomtransport nach Russland und Atomtransporte der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Firma NUCLEAR CARGO + SERVICE GmbH (NCS) plant, 951 bestrahlte Brennelemente, die aus einem Forschungsreaktor in Rossendorf stammen und im Zwischenlager Ahaus lagern, nach Russland zu transportieren. Die am russischen Bestimmungsort, der Atomanlage Majak, herrschenden Bedingungen stehen seit längerem in der medialen Kritik (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. September 2007, OSTSEE-ZEITUNG und Berliner Morgenpost vom 11. August 2010 und junge Welt vom 8. Oktober 2010). In Majak ereignete sich am 29. September 1957 eine Explosion, die zu erheblichen radioaktiven Kontaminationen führte und 20 Jahre lang geheim gehalten wurde.

Offizielle Begründung für den Transport der NCS ist ein im Jahr 2004 zwischen Russland und den USA geschlossenes Abkommen über eine Rückführung von in Russland hergestelltem Kernbrennstoff für Forschungsreaktoren in die Russische Föderation (Russian Research Reactor Fuel Return – RRRFR). „Die Tageszeitung“ meldete hierzu am 5. Oktober 2010, das sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Eigentümerin des atomwaffenfähigen Materials habe erklärt, der für den Atommüllexport notwendige Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland sei bis heute nicht unterschrieben. Die Bundesregierung gibt an, sie begrüße die Rückführung aus nichtverbreitungspolitischen Aspekten.* Hier stellt sich die Frage, ob eine geordnete Entsorgung und Endlagerung in Deutschland nicht begrüßenswerter wäre.

Vor kurzem stand auch ein Atomtransport des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht (GKSS: Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH) in der Kritik. Umweltaktivisten hatten am 10. August 2010 in Geesthacht in Schleswig-Holstein kurzfristig einen geheim gehaltenen Atomtransport des Forschungszentrums GKSS auf offener Straße gestoppt.

* Vergleiche Brief des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Dr. Norbert Röttgen an die Abgeordnete Sylvia Kotting-Uhl vom 8. Oktober 2010.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Transport, der insgesamt aus zwei Lastern bestand, von denen einer aufgehalten wurde, beförderte nach Angaben der „Lauenburgischen Landeszeitung“ vom 11. August 2010 45 komplette Brennelemente aus dem mittlerweile abgeschalteten Forschungsreaktor FRG-1 der GKSS nach Bremerhaven. Der klar als Atomtransport gekennzeichnete Konvoi fuhr nach Angaben der „Lauenburgischen Landeszeitung“ vom 11. August 2010 ohne jedwede Sicherung durch Polizei- oder andere Sicherheitskräfte.

Brennelemente-Transport der NCS nach Russland

1. Wann genau (genaues Datum) wurde die Ausfuhr der 951 bestrahlten Forschungsreaktor-Brennelemente aus dem Zwischenlager Ahaus nach Russland von der NCS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt?

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt kein Antrag der Firma Nuclear Cargo+Service GmbH (NCS) auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von 951 bestrahlten Forschungsreaktor-Brennelementen nach Russland vor. Allerdings liegen dem BAFA Anträge vom Verein für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e. V. (VKTA) in Dresden, über die Ausfuhr der 951 bestrahlten Forschungsreaktor-Brennelementen aus dem Zwischenlager Ahaus nach Russland vor:

– Antrag auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vom 10. März 2010 sowie
– Antrag nach § 5 Absatz 2 Nummer 1b Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung (AtAV) vom 21. April 2010.

2. Wann genau (genaues Datum) wurde die Ausfuhr vom BAFA genehmigt?

Beide Antragsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Genehmigungen wurden bislang nicht erteilt.

3. Was genau hat das BAFA hinsichtlich des Bestimmungsortes und des Empfängers geprüft?

Ausfuhranträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – und damit auch die Angaben zum Empfänger und Bestimmungsort – werden grundsätzlich an den in Artikel 12 dieser Verordnung beispielhaft aufgeführten Entscheidungskriterien geprüft.

Den Antrag nach AtAV hat das BAFA am 2. August 2010 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegt und beabsichtigt gemäß § 6 Absatz 3 AtAV die Konsultation der in Russland zuständigen Behörde. Weitere Maßnahmen und Prüfungen sind gemäß AtAV respektive der Richtlinie 2006/117/Euratom innerhalb dieses Verfahrens nicht vorgesehen.

4. Auf welche schriftlichen Quellen hat sich das BAFA bei der Prüfung aus Frage 3 gestützt?

   Auf welche sonstigen Quellen hat sich das BAFA bei der Prüfung aus Frage 3 gestützt?

Neben internen Informationen stützt sich das BAFA bei der Bearbeitung von Ausfuhranträgen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 grundsätzlich auf die vom Antragsteller standardmäßig beizubringenden Unterlagen, insbesondere

– einen formgerechten Ausfuhrantrag,
– eine Endverbleibserklärung des Empfängers,
– die Kopie der Vertragsunterlagen sowie
– weitere technische Unterlagen.

Darüber hinaus können auch noch weitere Unterlagen angefordert werden. Im konkreten Fall liegen noch nicht alle Unterlagen vor; der Antrag gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist mithin noch nicht bescheidungsreif.

Zum Antrag nach AtAV wird, die Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorausgesetzt, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 AtAV die Auskunft der in der Russischen Föderation konsultierten Behörde neben der Benehmensherstellung mit der für den Ausgangsort zuständigen Landesbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 letzter Satz AtAV einzuholen sein.

5. Was waren die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung aus Frage 3?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine radioaktive Kontamination der Umgebung der russischen Atomanlage Majak?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

In einem Bericht einer Arbeitsgruppe der Internationalen Atomenergie-Organisation (Working Group on Model Validation for Radionuclide Transport in the Aquatic System „Watershed-River“ and in Estuaries, (www-ns.iaea.org)) werden die wesentlichen Quellen für die Kontamination der Umgebung der Atomanlage Majak und des Flusssystems der Tetscha zusammengestellt. Danach sind in den Jahren 1949 bis 1956 ca. 76 Mio. m^3 flüssigen Abfalls mit einer Gesamtaktivität von ca. $7{,}7 \times 10^{16}$ Becquerel in das Flusssystem eingeleitet worden. Durch Hochwässer wurden in dieser Zeit die umliegenden Felder durch Überflutungen kontaminiert. Im Jahr 1956 wurden die Einleitungen eingestellt.

Im Jahr 1957 ereignete sich ein schwerer Unfall, bei dem $7{,}4 \times 10^{16}$ Becquerel freigesetzt wurden. Der größte Teil der Aktivität (ca. 90 Prozent) wurde in der Umgebung abgelagert, der Rest verteilte sich im weiten Umkreis (bis ca. 300 km). Eine weitere Kontamination der Umgebung von Majak erfolgte durch Winderosion aus trockengefallenen Uferbereichen des Karatschaisees im Jahr 1967, in den ab dem Jahr 1951 große Mengen radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität eingelagert wurden. Durch Winderosion trugen nach dem Bericht etwa $2{,}2 \times 10^{13}$ Becquerel zur Kontamination in der Umgebung bei.

7. Wäre aus Sicht der Bundesregierung eine geordnete Entsorgung und Endlagerung der 951 Brennelemente in der Bundesrepublik Deutschland aus nichtverbreitungspolitischen Aspekten ebenfalls zu begrüßen?

Im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Erhöhung der nuklearen Sicherung ist die Bundesregierung bemüht, die Menge an nicht mehr benötigtem hoch angereichertem Uran (Highly Enriched Uranium – HEU) so weit wie möglich zu

reduzieren. Dies hat sie anlässlich des Gipfels zur nuklearen Sicherung am 12. und 13. April 2010 in Washington noch einmal unterstrichen. Aus nichtverbreitungspolitischen Gründen wird eine zeitnahe Lösung angestrebt. Eine geordnete Entsorgung und Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland stellt wegen des in naher Zukunft nicht verfügbaren Endlagers für bestrahlte Brennelemente keine gangbare Option dar. Dies gilt auch für die alternative Lösung, einer Aufarbeitung des Kernbrennstoffs und Umarbeitung zu niedrig angereichertem Uran (Low Enriched Uranium – LEU) in Deutschland, wie sie in Majak vorgesehen ist.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass alle weiteren an dem US-russischen RRRFR(Russian Research Reactor Fuel Return)-Programm beteiligten Staaten keine Endlagerung des Kernbrennstoffs im eigenen Land, sondern die Verbringung in die Russische Föderation anstreben. Eine Rückführung von Brennelementen aus Forschungsreaktoren in die Russische Föderation ist u. a. aus Serbien, Rumänien, Polen, Usbekistan, Kasachstan, Ukraine, Libyen, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Lettland, Vietnam und Chile vorgesehen bzw. schon erfolgt.

8. Worin liegt aus Sicht der Bundesregierung aus nichtverbreitungspolitischen Aspekten der Vorteil des Transports der 951 Brennelemente nach Russland gegenüber einer geordneten Entsorgung und Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Was genau – welche Verträge, Abkommen etc. zwischen wem – stellt die Rechtsgrundlage für den Transport dar?

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der geplanten Transporte innerhalb Deutschlands ist das Atomgesetz (AtG), wonach bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 4 AtG die Beförderungsgenehmigung vom Bundesamt für Strahlenschutz zu erteilen war.

Um die Transporte beginnen zu können, müssen weitere Genehmigungen vorliegen, wie beispielsweise die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen. Hierfür muss gemäß der Antwort zu Frage 4 durch den Antragsteller der privatrechtliche Vertrag mit dem russischen Unternehmen sowie eine entsprechende Endverbleibserklärung vorgelegt werden. Daneben soll auf Bitte der russischen Seite ein bilaterales Regierungsabkommen geschlossen werden. Der privatrechtliche Vertrag sowie das Regierungsabkommen liegen vor, müssen aber noch unterzeichnet werden, bevor sie in Kraft treten. Die Endverbleibserklärung ist noch durch die russische Seite vorzulegen.

Beim Transport des Kernbrennstoffs müssen darüber hinaus alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, wie beispielsweise Gefahrgutvorschriften und die Strahlenschutzverordnung.

10. Enthalten alle diese Verträge, Abkommen etc. alle notwendigen Unterschriften, und wann sind sie rechtsgültig in Kraft getreten?

    Auf welche Quelle/Quellen stützt sich die Bundesregierung bei ihrer Antwort hierzu?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Inwiefern kann die Bundesregierung den o. g. Bericht der „tageszeitung“ vom 5. Oktober 2010 bestätigen oder dementieren?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

GKSS-Transporte

12. Wie viele Atomtransporte der GKSS auf diese Art und Weise (nachts, ungeschützt) quer durch Norddeutschland haben bisher stattgefunden (bitte jeweils nach Jahr, Startpunkt, Ziel und Anzahl aufgeschlüsselt)?

Der Transport der bestrahlten Brennelemente aus Geesthacht in die USA erfolgte auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen. Die insgesamt durchgeführten Transporte von bestrahlten Brennelementen des Forschungsreaktors Geesthacht in die USA ab dem Jahr 1996 sind in der Tabelle zusammengestellt.

Tabelle: Transporte aus dem Forschungsreaktor Geesthacht

Transport-datum	Empfänger	Transportbehälter	Anzahl der Transport-behälter
28. 08. 1996	Department of Energy, USA	D/4224/B(U)F	1
01. 03. 1997	Department of Energy, USA	D/4224/B(U)F	2
23. 07. 1997	Department of Energy, USA	D/4224/B(U)F	2
21. 09. 2000	Department of Energy, USA	D/4326/B(U)F-85	1
28. 09. 2001	Department of Energy, USA	D/4326/B(U)F-85	2
15. 07. 2004	Department of Energy, USA	D/4326/B(U)F-85	1
30. 08. 2008	Department of Energy, USA	D/4326/B(U)F-85	1
10. 08. 2010	Department of Energy, USA	D/4326/B(U)F-96	2

Welche dieser Transporte in der Nacht durchgeführt wurden, würde eine tiefer gehende Recherche erfordern, die in der Kürze der Zeit nicht möglich ist. Die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen wurden vom Beförderer durchgeführt. Die zuständigen Polizeien der vom Transport berührten Bundesländer wurden 48 Stunden vor Transportbeginn informiert (48-Stunden-Transportmeldung). Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die derartige Transporte in der Nacht verbieten.

13. Wie viele Atomtransporte müssen für den Rückbau des Geesthachter Forschungsreaktors ab 2013 noch stattfinden?

Das Forschungszentrum Geesthacht hat den FRG-1 am 28. Juni 2010 abgeschaltet. Der Forschungsreaktor befindet sich in der Nachbetriebsphase. Ein Stilllegungsantrag wird zurzeit vom Forschungszentrum erarbeitet. Nach Aussage von GKSS soll noch ein Transport von bestrahlten Brennelementen aus Geesthacht in die USA durchgeführt werden. Die Anzahl der Transporte von sonstigen radioaktiven Stoffen (radioaktive Abfälle) im Zusammenhang mit dem Rückbau des Forschungsreaktors ist zurzeit noch nicht bekannt.

14. Ist der Bundesregierung der von der „Lauenburgischen Landeszeitung“ vom 11. August 2010 geschilderte Sachverhalt bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport unterrichtet.

15. Wurde die Polizei nach den Erkenntnissen der Bundesregierung über den entsprechenden Transport informiert, und falls nein, warum nicht?

    Warum erhielt der Transport keinen Begleitschutz, obwohl hochradioaktive Brennelemente, die ein erhebliches Risiko für die Bevölkerung darstellen können, transportiert worden sind?

Die zuständigen Polizeien der Länder wurden über den Transport informiert. Der Transport wurde gemäß dem in Deutschland geltenden Regelwerk der Sicherheit und Sicherung sowie unter Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Bestimmungen genehmigt und durchgeführt. So ist beispielsweise für die Kennzeichnung eines derartigen Transports die ADR/GGVSEB (Accord Européen Relatif au Transport International des Marchandises Dangereuses par Route, Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt) maßgeblich; die Sicherungsmaßnahmen orientieren sich an der Einordnung des jeweils zu befördernden Kernbrennstoffs.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Transport eindeutig mit zahlreichen Gefahrensymbolen als Atomtransport gekennzeichnet war?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand im Hinblick auf die angestrebte Geheimhaltung und die Entscheidung, den Transport ohne Begleitschutz auszustatten?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

18. Wie gedenkt die Bundesregierung, die noch folgenden Transporte sicherer zu gestalten, und in welchem konkreten Zeitrahmen?

Das deutsche gesetzliche und untergesetzliche Regelwerk für die Sicherheit und die Sicherung von Transporten radioaktiver Stoffe entspricht dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Bundesregierung wird dieses Regelwerk entsprechend den internationalen Entwicklungen fortentwickeln.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333